

**2906/AB**  
vom 21.09.2020 zu 2902/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.523.686

Wien, am 21. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juli 2020 unter der Nr. **2902/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeiliche Einsatztechnik „Halsklammer““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie ist die Aussage „Der Hals ist generell tabu“ konkret zu verstehen?*

Im Einsatztraining werden sogenannte Einsatztechniken als geschulte Formen der Körperkraftanwendungen trainiert und darauf hingewiesen, dass bei ihrem Einsatz die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit beachtet werden müssen. Ihre Anwendung hat angemessen, möglichst schonend und mit größtmöglicher Risikominimierung nach dem Grundprinzip „so lange wie nötig, so kurz wie möglich“ zu erfolgen. Im Einsatztraining wird dies auch in Form eines sogenannten 3-Phasen-Modells – Überwältigungs- und Konfrontationsphase, Kontrollphase, Phase weiterer Maßnahmen – trainiert.

Die Art, zeitliche Dauer und Intensität der ausgeübten Zwangsgewalt richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Einsatzsituationen. Soweit es die Einsatzsituationen

zulassen, werden Anwendungen von Einsatztechniken gegen Hals und Kopf vermieden. Ihre Anwendung kann aber nicht immer, insbesondere bei heftiger Gegenwehr, ausgeschlossen werden.

Zur konkreten getroffenen Aussage wird ausgeführt: Die Frage zielte auf das minutenlange Knen auf dem Hals eines Festgenommenen wie im Fall des dadurch verursachten tragischen Todes von George Floyd ab. Mit der Aussage wurde klargestellt, dass das Knen im Halsbereich während der Kontrollphase generell nicht zulässig ist.

### **Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Welche konkreten Vorkehrungen, entsprechende Dienstanweisungen (Erlässe, Handbücher, o.ä.) sind in Österreich getroffen, damit es hierzulande zu keinem derartigen Todesfall kommen kann?*
- *Gibt es eine entsprechende Dienstanweisung (Erlässe, Handbücher, o.ä.) die die Aussage „Der Hals ist generell tabu“ vermittelt?
  - a. Wenn ja, wo genau findet sich diese Aussage?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Jahr 2003 erfolgte die erlassmäßige Einführung des Einsatztrainings und damit eine bundesweit einheitliche Aus- und Fortbildung für sämtliche Exekutivbedienstete aller Verwendungsgruppen sowie für Beamte des rechtskundigen Dienstes. Seit dem durch eine Fixierung in Bauchlage verursachten Todesfall von Cheibani Wague im Wiener Stadtpark am 15. Juni 2003 wird der Risikominimierung in Bezug auf die Thematik „lagebedingter Erstickungstod“ sowohl mit Vorschriften als auch mit ständigen Schulungsmaßnahmen umfassend Rechnung getragen. Fixiertechniken werden ausschließlich in zwei Ausführungsvarianten – entweder durch einen oder durch zwei Exekutivbedienstete – geschult. Die betroffene Person befindet sich dabei in Bauchlage. Die Fixierung erfolgt durch Überstreckung eines oder beider Arme und Sperre des Schultergelenkes, keinesfalls aber durch ein Abknien über dem Hals wie im Todesfall George Floyd. Die regelmäßig durchgeführten Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Anwendung von Einsatztechniken, insbesondere Fixiertechniken, umfassen auch die ständige Kontrolle der Vitalfunktionen und die Vermeidung einer Druckerzeugung gegen den Brustkorb. Die Anwendung einer Halsklammer in Verbindung mit diesen Fixiertechniken wird nicht geschult.

Erlassmäßige Regelungen dazu finden sich in den Richtlinien für das Einsatztraining, das ist eine Beilage zum Grundsatzerlass Einsatztraining, in Erlässen mit Verfügungen weiterer Anhänge zu den Richtlinien für das Einsatztraining inklusive zu schulender Jahresschwerpunkte im Einsatztraining, sowie in einem eigenen Erlass zum Thema

„lagebedingter Erstickungstod“. Es gibt aber keine Erlässe, Dienstanweisungen, Handbücher mit einer expliziten Regelung, dass der Hals generell tabu sei. Dies begründet sich damit, dass die Anwendung einer Einsatztechnik oder sonstigen Körperkraftanwendung gegen den Hals nicht in jeder denkbaren Einsatzsituation absolut vermieden werden kann.

**Zur Frage 4:**

- *Welche internen Regelungen (Erlässe, Handbücher etc.) gibt es derzeit in Bezug auf die Anwendung von Einsatztechniken?*
  - a. *Sind diese Regelungen als Handlungsanleitungen für Polizeibeamte anzusehen?*
  - b. *Werden bzw. wurden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Bezug auf die Anwendung von Körperkraft diese Handbücher als Beweismittel vorgelegt?*

Die bereits angeführten Erlassregelungen über die Einsatztechniken als geschulte Formen der Körperkraftanwendungen sind natürlich als Handlungsanleitungen für Polizeibeamte zu verstehen. Sie wurden und werden auch immer wieder sowohl in verwaltungsgerichtlichen als auch strafrechtlichen Verfahren im Anlassfall vorgelegt.

**Zur Frage 5:**

- *Wird oder wurde in einer dieser Regelungen (Erlässe, Handbücher etc.) auch eine Einsatztechnik „Halsklammer“ beschrieben?*
  - a. *Wenn ja, was ist unter „Halsklammer“ in Österreich zu verstehen?*
  - b. *Wenn ja, welche konkrete Ausführung findet sich dazu in den Handbüchern?*
    - i. *Wofür und unter welchen Umständen wird die Technik angewendet?*
  - c. *Wenn ja, wird in den Handbüchern ausgeführt, dass diese Einsatztechnik „Halsklammer“ zu Atemnot führen kann?*

In der Richtlinie für das Einsatztraining, Kapitel Einsatztechniken, ist unter dem Begriff Transporttechniken neben der „Handfesselsperre“ und der „Armwinkelsperre“ auch die „Halsklammer“ geregelt. Je nach Einsatzsituation und Widerstandsleistung beziehungsweise Gegenwehr ist abzuwägen, ob die Anwendung einer solchen Technik notwendig ist, mit welcher Technik das Auslangen gefunden und wie sie verhältnismäßig eingesetzt werden kann. Wie schon aus der Bezeichnung abgeleitet werden kann, dient eine Transporttechnik für den gesicherten Transport einer betroffenen Person von einem Ort zu einem anderen. Mit der „Halsklammer“ kann auch der Kopf fixiert werden. Dies erfolgt durch eine Dreipunktfixierung rechts und links entlang des Halses und am Hinterkopf. Der Kehlkopf befindet sich frei liegend im Bereich der Ellbogenbeuge und ist damit keinem Druck ausgesetzt. Die Atmung unterliegt keiner Einschränkung. Die

Notwendigkeit für die Anwendung der „Halsklammer“ ergibt sich vor allem zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdungen, insbesondere bei heftigen Widerstandsleistungen unter beengten räumlichen Platzverhältnissen und in gefahrenexponierten Einsatzlagen, beispielsweise in Massenbeförderungsmitteln oder im Menschengedränge unfriedlicher Einsätze. In solchen Einsatzsituationen können andere Transporttechniken mangels des verfügbaren räumlichen Platzes nicht angewendet werden, beziehungsweise wird mit ihnen aufgrund der Einsatzumstände nicht das Auslangen gefunden.

Im Einsatztraining wird auf die korrekte Ausführung, mögliche Risiken und daher auch die Vermeidung zu großen Drucks gegen die Halsschlagader besonders Bedacht genommen.

Mit den für das Jahr 2013 erlassmäßig verfügten, bundesweit zu schulenden Jahresschwerpunkten für das Einsatztraining (GZ BMI-EE1233/0005-II/2/b/2012 vom 10.12.2012) wurde darauf hingewiesen, dass bei erforderlicher intensiver oder falscher Anwendung der „Halsklammer“ Gefahren für die Herbeiführung einer Bewusstlosigkeit, einer Kehlkopfverletzung mit möglicher Erstickungsgefahr beziehungsweise einer Verletzung der Halswirbelsäule bestehen können und dass dieses Risiko mit angelegter GSOD-Schutzausrüstung bei Anwendung der „Halsklammer“ höher ist. Bezuglich Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der „Halsklammer“ notwendig sein muss und nur maßhaltend erfolgen darf, also nur so intensiv und lange, als unbedingt erforderlich.

Diese besondere Schulungsmaßnahme wurde nach einem Einsatzfall im Jahr 2012 getroffen, als es den Exekutivbediensteten nur unter Anwendung der „Halsklammer“ gelang, einen äußerst aggressiven, wild um sich schlagenden und tretenden, durchtrainierten Mann zu fixieren, um ihm die Handfessel anlegen zu können. Dieser Mann wies eine erschwerte Atmung auf, die sich nach Lösen der „Halsklammer“ sofort wieder normalisierte. Diese Einsatzerfahrungen bildeten ebenfalls einen Teil der getroffenen Schulungsmaßnahmen.

#### **Zur Frage 6:**

- *Wird diese Einsatztechnik „Halsklammer“ im Rahmen des Einsatztrainings geschult?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Stunden sind für die Anwendung der Einsatztechnik „Halsklammer“ in der Polizeigrundausbildung vorgesehen?*
  - b. *Wenn ja, wie viele Stunden sind für die Anwendung der Einsatztechnik „Halsklammer“ in den weiteren Einsatztrainings pro Jahr vorgesehen?*

- c. *Ist es bei diesen Schulungen in der Vergangenheit dazu gekommen, dass Polizeibeamte oder Polizeischüler kurzzeitig das Bewusstsein verloren habe bzw. ohnmächtig wurden?*
- i. *Wenn ja, wie oft kam das vor?*

Im Rahmen der Polizeigrundausbildung wird die Einsatztechnik „Halsklammer“ als eine von möglichen Transporttechniken im Ausmaß von vier Unterrichtseinheiten geschult, wobei auch auf die besondere Sensibilität hingewiesen wird.

In den weiteren jährlichen Einsatztrainings wird die Transporttechnik „Halsklammer“ in wiederkehrenden zeitlichen Abständen geschult. Dafür ist keine eigene zeitliche Festlegung vorgesehen.

Die Anwendung der „Halsklammer“ zielt keinesfalls darauf ab, dass eine betroffene Person das Bewusstsein verliert. Das würde auch dem Zweck des gesicherten Transportes dieser Person widersprechen.

Eine Erhebung bei allen zwölf Bildungszentren der Sicherheitsakademie hat ergeben, dass in der Polizeigrundausbildung und im Rahmen von Einsatztrainings keine Fälle bekannt sind, wo Polizeischüler/Exekutivbedienstete das Bewusstsein verloren haben bzw. ohnmächtig geworden sind.

#### Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wann wurde die Einsatztechnik „Halsklammer“ in diese Regelung (Erlässe, Handbücher etc.) aufgenommen und damit legitimiert?*
- *Wer war der verantwortliche Bundeseinsatztrainer, der der Einsatztechnik „Halsklammer“ in diesen Regelungen (Erlässen, Handbücher etc.) legitimiert hat?*

Die Einsatztechnik „Halsklammer“ war bereits in der Dienstvorschrift des Gendarmeriezentralkommandos für die Anwendung einsatzbezogener Körperkraft erlassmäßig geregelt (GZ 5121/10-II/4/92 vom 27.01.1992) und wurde bei der Neustrukturierung der Aus- und Fortbildung der Exekutive in die Richtlinie für das Einsatztraining übernommen (Beilage zu den Grundsatzerlässen Einsatztraining GZ: 27.600/1054-II/A/3/02 und GZ: 5121/135-II/4/02 i.d.g.F.: GZ: BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012). Die Legitimierung der Transporttechnik „Halsklammer“ kann auf keinen Bundeseinsatztrainer zurückgeführt werden. Diese wurden erst auf Basis des im Jahr 2002 verfügbten Grundsatzerlasses für Einsatztraining mit den beigefügten Instruktionen und Handbuch für das Einsatztraining

ausgewählt und geschult. Die Instruktionen und das Handbuch für das Einsatztraining wurden im Jahr 2009 zu den Richtlinien für das Einsatztraining zusammengeführt.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele aktenkundige Anwendungen der Einsatztechnik „Halsklammer“ gab es:*
  - a. *im Jahr 2020?*
  - b. *im Jahr 2019?*
  - c. *im Jahr 2018?*
  - d. *im Jahr 2017?*

Entsprechende detaillierte Statistiken werden bei den Landespolizeidirektionen nicht geführt. Aktenkundige Anwendungen der Einsatztechnik Halsklammer liegen aus den Berichterstattungen an die Gerichte (PAD) bzw. an die Verwaltungsbehörden (VStV), sowie aus Einsatzevaluierungen besonderer Einsatzfälle vor. Es kam im Zeitraum vom Jänner bis einschließlich Juli 2020 zu 36 aktenkundigen Anwendungen dieser Einsatztechnik. Im Jahr 2019 musste diese Einsatztechnik 63mal, im Jahr 2018 52mal und im Jahr 2017 44mal angewendet werden.

Bei insgesamt 27 evaluierten Einsätzen ist die „Halsklammer“ immer nur kurzfristig und so lange angewendet worden, bis mit anderen Maßnahmen das Auslangen gefunden wurde. In keinem einzigen Fall hat ihre Anwendung zu einer Verletzung oder einem Verlust des Bewusstseins geführt.

**Zur Frage 10:**

- *Wie oft wurde die konkrete Anwendung der Einsatztechnik „Halsklammer“ von Gericht bislang als rechtswidrig erkannt?*

Dem Bundesministerium für Inneres ist kein diesbezüglicher Fall bekannt.

Karl Nehammer, MSc



